

# Satzung des Bayerischen Landesausschusses für Hauswirtschaft e.V.

## I. Aufbau

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bayerischer Landesausschuss für Hauswirtschaft e.V. (BayLaH).

Sitz des Vereins ist Augsburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Der Bayerische Landesausschuss für Hauswirtschaft e.V. ist ein Zusammenschluss von hauswirtschaftlichen Verbänden sowie von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Ziel des Bayerischen Landesausschusses für Hauswirtschaft ist die Förderung der Hauswirtschaft.

Aufgaben:

Der Bayerische Landesausschuss für Hauswirtschaft e.V. stellt sich zur Erreichung dieses Zieles folgende Aufgaben:

1. Information und Beratung der Mitglieder
2. Förderung der hauswirtschaftlichen Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz
3. Förderung und Durchführung fachlicher Fort- und Weiterbildung
4. Durchführung von Berufswettbewerben in der städtischen Hauswirtschaft
5. Erarbeitung fachlich fundierter Aussagen zu einschlägigen Sachfragen aufgrund von Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung
6. Information und Beratung der für die Hauswirtschaft zuständigen öffentlichen Organe
7. Öffentlichkeitsarbeit

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der Bayerische Landesausschuss für Hauswirtschaft e.V. verfolgt in seiner Tätigkeit und mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Landesausschuss ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation zwecks unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

